

N

Monthly
Newsletter
May
2026

Corporate and
Commercial

Schellenberg
Wittmer



Das neue Schweizer Transparenzregister – ein Überblick

Marcel Jakob, Olivia Wipf, Debora Brunner

Key Take-aways

- 1.** Die Schweiz führt ein zentrales, nicht öffentliches Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigten von Schweizer Gesellschaften ein.
- 2.** Das TJPG bringt weitreichende neue Pflichten für Gesellschaften, Anteilhaberinnen, wirtschaftlich berechnete Personen, in der Kontrollkette eingebundene Dritte sowie Trustees.
- 3.** Umsetzungsfristen von wenigen Monaten und Bussen bei Pflichtverletzungen erfordern frühzeitige Massnahmen.

1 Hintergrund und Zweck

Als Reaktion auf internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung führt die Schweiz das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) ein. Die bisherigen (internen) Melde- und Registerpflichten zur wirtschaftlichen Berechtigung werden durch das TJPG abgelöst. Es wird zusammen mit der Ausführungsverordnung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 in Kraft treten. Kernstück ist die Schaffung eines **elektronischen Transparenzregisters**. Dieses ist bloss ausgewählten Akteuren, insb. Behörden und Finanzintermediären, zugänglich. Ziel ist, durch erhöhte Transparenz den Missbrauch von Rechtsstrukturen sowie die damit verbundene Finanzkriminalität zu bekämpfen.

Mit dem TJPG werden die bisherigen Meldepflichten und gesellschaftsinternen Registerpflichten nach OR aufgehoben.

2 Organisation und Zugänglichkeit des Transparenzregisters

Das Transparenzregister wird als zentrales, elektronisches Register vom Bundesamt für Justiz geführt. Der **Zugriff ist beschränkt** auf (diverse) Schweizer Behörden sowie Finanzintermediäre (insb. Banken und Vermögensverwalter) und Beraterinnen nach Geldwäschereigesetz (GwG), die zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten Abfragen tätigen können. Abfragen erfolgen einzeln über ein elektronisches Portal oder automatisiert über eine technische Schnittstelle (API).

Die betroffene Gesellschaft kann einen Registerauszug zu ihren Daten verlangen, und die wirtschaftlich berechtigte Person hat ein Auskunftsrecht.

3 Anwendungsbereich

Eintragungen in das neue Transparenzregister müssen Schweizer Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften sowie Investmentgesellschaften mit variablem oder festem Kapital (SICAV/SICAF) und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen vornehmen, aber nicht Vereine, Stiftungen sowie Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).

Sinn gemäss gelten die neuen Bestimmungen zudem für juristische Personen **ausländischen Rechts** (und damit unter anderem auch für Offshore-Stiftungen), sofern sie eine im Schweizer Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben, sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet oder sie Grundeigentum in der Schweiz halten.

Vom Anwendungsbereich **ausgenommen** sind börsennotierte Gesellschaften sowie Gesellschaften, die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von einer börsennotierten Gesellschaft kontrolliert werden. Auch Vorsorgeeinrichtun-

gen und juristische Personen, die mindestens zu 75% von Gemeinwesen gehalten werden, sind ausgenommen.

Trustees mit (Wohn-)Sitz oder Verwaltungsort in der Schweiz müssen, sofern sie nicht bereits dem GwG unterstehen, die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts identifizieren, aber grundsätzlich keine Meldungen an das Transparenzregister erstatten (vgl. unten Ziff. 4.3).

4 Transparenzanforderungen

4.1 Überblick zu den Meldepflichten

Nach geltendem Recht sind Schweizer Gesellschaften verpflichtet, ein gesellschaftsinternes Verzeichnis über die ihnen von direkten Anteilhaberinnen gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Mit dem TJPG werden diese Bestimmungen (Art. 697j ff. OR und Art. 790a OR) vollständig **aufgehoben**.

Stattdessen sieht das TJPG umfassende Identifikations-, Mitwirkungs-, Überprüfungs-, Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vor, die über die aktuellen Regelungen **hinausgehen**. Diese betreffen nicht nur Gesellschaften und deren Anteilhaberinnen, sondern auch wirtschaftlich berechtigte Personen, in die Kontrollkette eingebundene Dritte sowie Finanzintermediäre und Trustees.

Das neue TJPG betrifft neben AGs und GmbHs weitere in- und ausländische Rechtseinheiten sowie Trusts.

4.2 Gesellschaften

4.2.1 Die wirtschaftlich berechtigte Person

Als **wirtschaftlich berechtigte Person** einer Gesellschaft gilt gemäss TJPG jede natürliche Person, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in Absprache mit Dritten, (i) mit mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist oder (ii) die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Können keine wirtschaftlich berechtigten Personen ermittelt werden (z.B. bei Streubesitz unter 25% ohne Kontrolle auf andere Weise), gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.

Das TJPG übernimmt damit die im Geldwäschereigesetz verankerte Definition der wirtschaftlich berechtigten Person.

4.2.2 Pflichten

a. Pflichten der Gesellschaft

Gesellschaften müssen die an ihnen wirtschaftlich berechtigten Personen **aktiv identifizieren**, Informationen zur Identität sowie über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle beschaffen, diese Informationen mit den nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen, dokumentieren und aufbewahren sowie dem Transparenzregister melden. Die Erstmeldung hat innerhalb eines Monats nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu erfolgen. Änderungen sind sodann innert Monatsfrist ab Kenntnis zu melden.

Wenn die Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person nicht gelingt, muss die Gesellschaft dies intern dokumentieren (inkl. der unternommenen Schritte) und entsprechend dem Register melden. In der Meldung sind alle ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen anzugeben.

Das TJPG übernimmt die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem GWG.

b. Pflichten der Anteilshaberinnen, der wirtschaftlich berechtigten Personen und Dritter

Anteilshaberinnen müssen der Gesellschaft die wirtschaftlich berechnete Person der von ihnen gehaltenen Anteile sowie Änderungen innerhalb eines Monats nach Erwerb des Gesellschafteranteils bzw. nach Kenntnis der Änderung **melden**. Auf Anfrage der Gesellschaft müssen sie dieser zudem die Informationen oder Belege übermitteln, die notwendig sind, um die Identität der gemeldeten Person oder deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person zu prüfen.

Die **wirtschaftlich berechtigten Personen** müssen ihre Eigenschaften sowie jegliche Änderung innerhalb eines Monats nach Erwerb der Kontrolle bzw. Kenntnis der Änderung **melden**. Erfolgt die Kontrolle über mehrere Gesellschaften oder Personen oder auf andere Weise, ist die Meldung direkt an die Gesellschaft zu richten, anderenfalls an die Gesellschafterin oder Aktionärin der Schweizer Gesellschaft.

Die wirtschaftlich berechtigten Personen selbst sowie in die Kontrollkette eingebundene Dritte sind – wie die Anteilshaberinnen – zur Mitwirkung bei der Überprüfung der Identität und der Eigenschaft der wirtschaftlich berechtigten Personen verpflichtet.

Diese Mitwirkungs- und Meldepflichten erfassen damit namentlich auch ausländische Parteien ohne unmittelbaren Bezug zur Schweiz.

c. Pflichten der Finanzintermediäre

Stellen Schweizer Finanzintermediäre einen Unterschied zwischen den Angaben im Transparenzregister und ihren eigenen Informationen fest, müssen sie dies dem Transparenzregister melden, sofern trotz Hinweises an die Kundenschaft weiterhin Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen im Register bestehen.

4.3 Trusts

4.3.1 Die wirtschaftlich berechnete Person

Als **wirtschaftlich berechnete Personen eines Trusts** gelten gemäss TJPG (unabhängig von dessen Ausgestaltung) der Settlor, die Trustees, Protektoren, die Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, die letztlich die Kontrolle über den Trust ausübt.

4.3.2 Pflichten der Trustees

Trustees mit (Wohn-)Sitz oder Verwaltungsort in der Schweiz sind verpflichtet, Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts einzuholen, diese mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen, zu doku-

mentieren und aufzubewahren. Im Unterschied zu Gesellschaften ist keine Eintragung der Trusts im oder eine Meldung an das Transparenzregister vorgesehen. Vielmehr sind die relevanten Informationen von den Trustees zu ermitteln und jederzeit für den Zugriff aus der Schweiz bereitzuhalten.

Hält jedoch ein Trust bzw. eine Trustee, unabhängig eines Bezugs zur Schweiz, eine qualifizierte Beteiligung an einer meldepflichtigen Gesellschaft, übt anderweitig Kontrolle über diese aus oder ist in die Kontrollkette eingebunden, muss die Gesellschaft Informationen zum Trust und seinen Parteien dem Transparenzregister melden. Diese treffen dann, je nach Konstellation, die Melde- und Mitwirkungspflichten als Anteilshaberinnen, als in die Kontrollkette eingebundene Dritte oder als wirtschaftlich berechnete Personen (vgl. Ziff. 4.2.2.b).

Verstösse gegen das TJPG bleiben nicht ohne Folgen.

5 Massnahmen und Sanktionen

5.1 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Bei unrichtigen, unvollständigen oder nicht aktuellen Einträgen können die Behörden die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands erforderlichen **Massnahmen** anordnen. Das TJPG sieht einen nicht abschliessenden, als Kaskade ausgestalteten Massnahmenkatalog vor: Zunächst kann die Nachreichung, Berichtigung oder Löschung von Angaben verlangt werden. Bei schwerwiegenden Meldepflichtverletzungen können zudem die Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betroffenen Anteilshaberin suspendiert werden. Als ultima ratio kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft angeordnet werden.

5.2 Strafrechtliche Sanktionen

Wer vorsätzlich die Melde- und Auskunftspflichten verletzt oder falsche Angaben macht, kann mit einer **Busse bis zu CHF 500'000** bestraft werden. Die Strafbarkeit wegen Verletzung der Auskunftspflichten kann auch ausländische Parteien treffen. Die Strafbarkeit wegen Verletzung der Meldepflicht richtet sich grundsätzlich gegen die für die Meldung verantwortlichen natürlichen Personen, bei Schweizer Gesellschaften in der Regel folglich gegen das oberste Mitglied des leitenden Organs. Zudem kann die Nichtbefolgung einer Verfügung der Behörden mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 geahndet werden.

6 Übergangsfristen und Handlungsbedarf

Gesellschaften müssen ihre Erstmeldung an das Transparenzregister **innerhalb eines Monats** nach der ersten Änderung einer Eintragung im Handelsregister nach Inkrafttreten des TJPG einreichen. Es gelten jedoch absolute Meldefristen von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten des TJPG für juristische Personen, bei denen bereits alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen oder

Organe im Handelsregister eingetragen sind, und von **drei bis sechs Monaten** für die Übrigen, je nach Gesellschaftsform und Revisionspflicht.

Betroffene Gesellschaften müssen sich daher auf **kurze Umsetzungsfristen** einstellen. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu prüfen, ob interne Prozesse zur Identifikation, Dokumentation und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen anzupassen bzw. zu implementieren sind. Besonders bei komplexen Beteiligungs- oder Truststrukturen ist eine Analyse der Kontroll- und Begünstigtenverhältnisse bereits jetzt empfohlen.

Kurze Übergangsfristen fordern rasches Handeln.

Für Aktionärinnen und Gesellschafterinnen gilt die Meldepflicht nach TJPG als erfüllt, sofern sie ihrer aktuell geltenden Meldepflicht nach OR nachgekommen sind und die bisher gemeldeten Personen den wirtschaftlich berechtigten Personen nach TJPG entsprechen. Fehlen nach TJPG erforderliche Informationen, kann die juristische Person von den Aktionärinnen und Gesellschafterinnen verlangen, diese **innerhalb eines Monats** mitzuteilen.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person nach TJPG nicht mit demjenigen der bisherigen Pflichten nach OR identisch ist. Entsprechend sind bestehende Meldungen kritisch zu prüfen.

Für Trustees ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Sie haben ihre Pflichten nach TJPG ab Inkrafttreten umzusetzen.

7 Fazit

Mit dem TJPG versucht die Schweiz, die Integrität ihres Finanz- und Wirtschaftsstandorts weiter zu stärken. Für betroffene Rechtseinheiten und ihre Beteiligten ergeben sich dadurch neue, nicht unerhebliche Pflichten mit potenziell erheblichen Konsequenzen. Wer frühzeitig Klarheit über die eigene Betroffenheit und die erforderlichen Massnahmen schafft und sich bei Bedarf fachkundig beraten lässt, minimiert Risiken und stellt die Weichen für eine effiziente und rechtssichere Umsetzung.



Andrea Dorjee-Good
Partner
Andrea.Dorjee@swlegal.ch



Marcel Jakob
Partner
Marcel.Jakob@swlegal.ch



David Wilson
Partner
David.Wilson@swlegal.ch



Christoph Vonlanthen
Partner
Christoph.Vonlanthen@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer Ltd



Schellenberg Wittmer Ltd



Schellenberg Wittmer Ltd
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.com

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.com

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
50 Raffles Place, #40-05
Singapore Land Tower
Singapur 048623
www.swlegal.sg